

# ROXHEIM

ÄNDERUNGSPLAN V MIT ERWEITERUNG II ZUM  
TEILBEBAUUNGSPLAN „I-SÜDLICH INDUSTRIESTRASSE“  
MASSTAB 1:1000

ANSCHLUSSPLAN: TEILBEBAUUNGSPLAN  
„I-SÜDLICH DER INDUSTRIESTRASSE“  
GENEHMIGT MIT RE. vom 27.7.1967  
Az. 421-521-F 36/4

ANSCHLUSSPLAN: NEUFASSUNG U. ERWEITERUNG  
DES TEILBEBAUUNGSPLANES „I-NÖRDLICH INDUSTRIESTRASSE“  
GENEHMIGT MIT RE. vom 23.9.1966  
Az. 421-521-36/4



- A. ZEICHENERKLÄRUNG:**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
  - BESTEHENDE BETREBS- U. NEBENGEBÄUDE
  - GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
  - GEMARKUNGSGRENZE
  - ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GRENZE DES BEBAUUNGSBEZIEHES
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STRASSE
  - ÖFFENTLICHE GRÖNFLÄCHE
  - PARKANLAGE
  - TRAFICSTATION
  - KLÄRANLAGE
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - KINDERSPIELPLATZ
  - SICHTWINKEL

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- 1.) Art der baulichen Nutzung:
  - 2.) Mass der baulichen Nutzung:
  - 3.) Nebenanlagen:
  - 4.) 20 kV-Freileitung:
  - 5.) Sichtwinkel:
  - 6.) Bauweise:

Industriegebiet -GI- im Sinne des § 9 BauNVO in offener Bauweise.  
Für das Industriegebiet wird als Mass der baulichen Nutzung die Stufe III i.S. des § 17 I BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.  
Bei Erstellung von Wohngebäuden für Aufsichts- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.  
Eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze werden ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche zugelassen.  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den überbauten Flächen im Rahmen des § 17 BauNVO zulässig.  
In dem Schutzbereich der 20 kV-Freileitung ist nur die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer max. Höhe von 9 m zulässig.  
Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt. Sichtbehindernde Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Einriedlungen, die jedoch eine Höhe von 1 m, gemessen von der Strassenkante, nicht überschreiten dürfen.  
Im Industriegebiet ist im Rahmen der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen eine Grenzbebauung für gewerbliche Anlagen aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise zulässig.

- C. BEGRÜNDUNG:**
- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
  - 2.) Die Gemeinde Roxheim hat bisher mit 20 Bebauungsplänen insgesamt 100 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war im Interesse einer wirtschaftlicheren Nutzung des Industriegeländes erforderlich.  
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 14.746, ha. Hiervon entfallen auf die Änderung 13.468, ha und auf die Erweiterung 1.278, ha.
  - 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) sind vorhanden. Der Anschluss des Baugeländes an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
  - 4.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen der Gemeinde keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
  - 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
  - 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Roxheim, den 17. Dez. 1968  
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan hat nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 11.10.1968 in der Zeit vom 28.10.1968 bis 29.11.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflegezeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.  
Roxheim/Pfalz, den 17. Dez. 1968

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18.06.1969 in ordnungsgemäßer Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht und rückwirkend zum 1.02.1969 in Kraft gesetzt. Der Plan wird gemäß § 12 BauNVO hinsichtlich der gesetzlichen Festsetzungen gem. § 98 BauNVO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.  
Roxheim/Rothem, den 18.06.1969  
Gemeindeverwaltung

**I. Fertigung**  
**Genehmigt**  
mit RE. vom 20. Jan. 1969  
Az. 421-521-F 36/3c  
Neustadt an der Weinstraße,  
den 20. Jan. 1969  
Bezirksregierung Rheinhein-Pfalz  
Im Auftrag:

KREISSIEDLUNGSVERBAND  
K. d. L. R.  
FRANKENTHALLAND  
PLANUNGSABTEILUNG

Datum	Name
Bearbeitet	
Gezeichnet	
Geprüft	
Frankenthal, den 14. Mai 1968	
	Dipl.-Ing.